

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

15.06.1978

**Geschäftszahl**

1489/77

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 1744/76 E 17. März 1977 RS 2

(hier: Aufhebung des angefochtenen Bescheides, weil von der belangten Behörde nicht festgestellt wurde, daß durch das - wohl innerhalb des Haltestellenbereiches (§ 24 Abs 1 lit e StVO 1960) - abgestellte Fahrzeug der Verkehr beeinträchtigt wurde, also daß der Lenker des Massenbeförderungsmittels am Zufahren zur Haltestelle oder am Wegfahren gehindert war)

**Stammrechtssatz**

Das Abstellen eines Fahrzeuges im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels erfüllt nicht von vornherein den Tatbestand des § 89a Abs 2 StVO, mag dies in der Regel auch zutreffen. Entscheidend ist, dass dadurch der Lenker eines Massenbeförderungsmittels am Wegfahren oder am Zufahren zu einer Haltestelle gehindert wird.